



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Tunesien (Tunesische Republik)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde (Extrait des Registres d'Etat Civil), die nicht älter als 6 Monate sein darf

Durch den Randvermerk in der Geburtsurkunde, dass im Geburtsregister keine weiteren Eintragungen enthalten sind, entfällt eine besondere Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigung.

2. Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den tunesischen Rechtsbereich der Registrierung im tunesischen Zivilregister.

Als Vorfrage bleibt jedoch zu prüfen, ob eine im Ausland erfolgte Eheschließung auch für den tunesischen Rechtsbereich wirksam zustande gekommen ist. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung der Ehe im tunesischen Zivilregister.

Die fehlende Registrierung von Eheschließung sowie Ehescheidung im tunesischen Zivilregister ist von d. Antragssteller/-in an Eides statt zu versichern.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.